

nicht bekanntgegeben hatten, ebenfalls vor Gericht gestellt wurden. Da ehemalige NSDAP-Mitglieder vom Wahlrecht ausgeschlossen waren, wurde dafür im § 7 D des Wahlgesetzes mit dem „Wahlbetrug“ ein eigenes Delikt mit einem Strafraum von einem bis fünf Jahren geschaffen.<sup>494</sup> Dieses Verbrechen war allerdings nicht von den Volksgerichten, sondern von den Schöffengerichten zu verfolgen, weshalb die (zahlreichen) derartigen Verfahren hier nicht behandelt werden.

## 5.5. NS-Gewaltverbrechen

Neben den Prozessen gegen „prominente“ Nationalsozialisten erregten naturgemäß die Prozesse gegen NS-Gewaltverbrecher das größte Interesse der Bevölkerung und auch der Zeitungen.<sup>495</sup> Insbesondere in der ersten Zeit nach dem Zusammenbruch des Regimes forderten die Zeitungen immer wieder deren Aburteilung.

Der erste Prozeß vor einem Grazer Volksgerichtssenat war, wie bereits erwähnt, jener gegen Ernst Heeger.<sup>496</sup> Er wurde am 21. März 1946 nach zweitägiger Verhandlung zu lebenslangem schweren Kerker verurteilt, da er am 9. Mai 1945 in Oberitalien gegen einen Kameraden „in der Absicht, ihn zu töten, einen Genickhieb mit dem Gewehrkolben führte und zwei scharfe Gewehrschüsse aus unmittelbarer Nähe gegen seine Brust abgab, woraus dessen sofortiger Tod erfolgte.“<sup>497</sup> Die Einheit, der Heeger angehörte, war von den Amerikanern gefangengenommen worden, durfte aber einstweilen einige Waffen behalten, um sich gegen umherziehende Banden verteidigen zu können. Es war zu Streitigkeiten zwischen einigen sich offen als „Österreicher“ deklarierenden Männern und reichsdeutschen „Patrioten“ gekommen, die in eine Schlägerei ausarteten. Nach Aussage des Angeklagten gab der Anführer der Einheit, Josef Zagel, den Befehl, das Opfer wegen „Meuterei“ hinzurichten.

Der Oberste Gerichtshof hob das Urteil im Ausspruch hinsichtlich des Mordes und der Strafe auf und verwies die Sache in diesem Umfang an das Volksgericht zurück, das Heeger am 17. November 1949 nunmehr wegen § 140 StG (Totschlages) und § 1 Abs. 2 KVG (dieses Verbrechen war durch die Aufhebung unberührt geblieben) zu zehn Jahren schwerem Kerker verurteilte.<sup>498</sup> Der bereits genannte deutsche Hauptfeldwebel, auf des-

<sup>494</sup> „Verfassungsgesetz vom 19. Oktober 1945, StGBI. 198, über die erste Wahl des Nationalrates, der Landtage und des Gemeinderates der Stadt Wien in der befreiten Republik Österreich.“

<sup>495</sup> Die folgenden Belegstellen des Steirerblattes sowie der Neuen Zeit finden sich zu einem Großteil auch bereits bei MUCHITSCH (Anm. 7), 151–153, der auch kurz auf die Prozesse vor dem Volksgericht Klagenfurt eingeht. Derzeit ist, wie bereits oben angedeutet, am Institut für Geschichte der Universität Graz eine einschlägige Dissertation in Ausarbeitung (Heimo Halbrainer), die sich eingehender mit diesem Themenkreis auseinandersetzen wird.

<sup>496</sup> StLA, LGS Graz, Vr 246/46; Wahrheit vom 21. März 1946, 3, sowie vom 22. März 1946, 3.

<sup>497</sup> § 1 Abs. 2 KVG in eintätigem Zusammentreffen mit § 134 StG und § 13 Abs. 2 KVG; StLA, LGS Graz, Vr 246/46–38; MARSCHALL (Anm. 24), 117f.

<sup>498</sup> MARSCHALL (Anm. 24), 118, unter Hinweis auf LGS Graz, Vr 3457/49; vgl. auch Wahrheit vom 18. November 1949, 4.

sen Befehl sich Heeger berufen hatte, war bereits am 14. Dezember 1948 freigesprochen worden. Dies lag vor allem daran, daß viele der Zeugen bemüht waren, dem Angeklagten möglichst wenig zu schaden.<sup>499</sup>

Ebenfalls wegen Mordes – nämlich an einem Volkssturmmann – wurde ein Verfahren gegen Franz Puschnigg und Adolf Steiner eingeleitet.<sup>500</sup> Während das Verfahren gegen Steiner abgebrochen werden mußte, da er nicht ausfindig gemacht werden konnte – nachträglich stellte sich heraus, daß er im Mai 1945 in Jugoslawien hingerichtet worden sein dürfte – wurde Puschnigg am 30. Juli 1946 wegen § 134 und § 135 Z. 1 StG zu lebenslangem schweren Kerker verurteilt.<sup>501</sup> Im trockenen Gerichtsstil stellt sich die Tat folgendermaßen dar: Puschnigg hatte „in der Nacht vom 7. zum 8. April 1945 in Aflenz bei Leibnitz ... gegen den Volkssturmmann Max Hammerschmidt<sup>502</sup> in der Absicht, ihn zu töten, durch Abgabe eines Schusses aus seiner Maschinenpistole gegen den Genannten tückischerweise auf solche Art gehandelt, daß daraus ... der Tod des Hammerschmidt erfolgte, wobei er aus Willfähigkeit gegenüber einer Anordnung gehandelt hat, die im Interesse der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft und aus nationalsozialistischer Einstellung ergangen war.“<sup>503</sup> Puschnigg befand sich ab April 1947 in der Strafanstalt Stein, im Juli 1954 entließ man ihn nach knapp acht Jahren Haft auf Bewährung. Auch er wurde aber weiterhin „als Verwahrungsgefangener des Sowjetischen Elementes“ ebendort angehalten und kam erst rund drei Monate später endgültig frei.<sup>504</sup>

Ein weiterer aufsehenerregender Prozeß, der in Graz geführt wurde, war der wegen der Judenmorde auf der Staringalm im Gemeindegebiet von Übelbach.<sup>505</sup> Ende April zog sich eine Gruppe von SA- und Volkssturmmännern auf die Staringalm zurück. Sie hatten neun jüdische Männer mitgenommen, die für sie Schanz- und sonstige Arbeiten zu verrichten hatten. Diese Männer wurden Mitte Mai, der Krieg war bereits vorbei (!), erschossen. Karl Csercevic und Josef Wind wurden deshalb am 14. August 1946 wegen §§ 134, 135 Z. 3 StG und § 13 KVG zum Tod verurteilt und am 29. November 1946 hingerichtet. Raimund Krenn wurde zu zwölf Jahren schwerem Kerker, Josef Kahlbacher,

<sup>499</sup> Wahrheit vom 15. Dezember 1948, 3.

<sup>500</sup> StLA, LGS Graz, Vr 715/45.

<sup>501</sup> Wahrheit vom 31. Juli 1946, 3; Steirerblatt vom 1. August 1946, 3; StLA, LGS Graz, Vr 715/45–49. Ein Berufsrichter hatte für 15 Jahre gestimmt, einer der Schöffen für 20 Jahre; StLA, LGS Graz, Vr 15/45–48 (Beratungsprotokoll).

<sup>502</sup> Er hatte sich in leicht angeheitertem Zustand geweigert, auf Hitler den Eid abzulegen, und war deshalb von Steiner und Puschnigg als Werkschutzangehörigen verhaftet worden.

<sup>503</sup> StLA, LGS Graz, Vr 715/45–49; vgl. auch Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 26. Oktober 1946, 367 sowie MARSCHALL (Anm. 24), 108.

<sup>504</sup> StLA, LGS Graz, Vr 715/45–113.

<sup>505</sup> Der Akt des LGS Graz, Vr 832/45, befindet sich nicht im Archiv. Die Darstellung folgt deshalb MUCHITSCH (Anm. 7), 152 m. w. N. sowie dem (anonymisierten) Urteil in: MARSCHALL (Anm. 24), 74ff und den Zeitungsberichten, wie etwa Neue Zeit vom 11. Mai 1946, 3.

der zum Zeitpunkt der Tat noch nicht 18 war, zu sieben Jahren strengem Arrest verurteilt.<sup>506</sup>

16 Jahre später standen mit Richard Hochreiner und Josef Frühwirth zwei weitere Angehörige dieser Gruppe vor Gericht.<sup>507</sup> Das Geschwornengericht verhängte am 27. Juni 1962 über Josef Frühwirth wegen des Verbrechens des „bestellten Meuchelmordes“ eine dreijährige Kerkerstrafe. Er hatte an der Erschießung der jüdischen Zwangsarbeiter „durch ihre Herbeiführung zum Mordplatz, Auskundschaften der Hinrichtungsstätte und durch Abgabe von wenn auch ungezielten Schüssen vorsätzlich auf tätige Weise“ mitgewirkt.<sup>508</sup> Hochreiner, zur Tatzeit SA-Standartenführer und Führer der „Werwolf-Gruppe“, wurde „wegen Verbrechens der Anstiftung zum Meuchelmord“ zu sieben Jahren schwerem Kerker, verschärft durch einen Fasttag am Tage der Tat, verurteilt.<sup>509</sup> Der Oberste Gerichtshof hob jedoch das Urteil im November 1962 auf und verwies die Strafsache an das Landesgericht für Strafsachen zurück. In der zweiten Hauptverhandlung am 6. März 1963 sprachen ihn die Geschwornen frei.<sup>510</sup>

Am 11. September 1946 begann der Prozeß gegen Franz Weber, den Wachkommandanten des KZ-Nebenlagers Hinterberg bei Peggau. Die Zeitungen berichteten eingehend über das Verfahren, das am 16. September 1946 mit der Verurteilung Webers zu einer Kerkerstrafe von 20 Jahren endete.<sup>511</sup> Das Lager hatte man errichtet, als für den Bau einer unterirdischen Betriebsanlage eines Rüstungsbetriebes in der Peggauer Wand 800 Häftlinge aus Mauthausen dorthin gebracht worden waren. Rund 100 Häftlinge wurden von der Lagerwache ermordet, noch viel mehr schwer mißhandelt.<sup>512</sup> Weber, der bereits im Juni 1945 festgenommen worden war, hatte zwar nicht selbst an den Grausamkeiten teilgenommen, aber auch nichts getan, um die vorwiegend aus Ukrainern bestehende Wachmannschaft zurückzuhalten oder zu mäßigen.

Nachdem der Oberste Gerichtshof das Urteil im Juli 1949 bezüglich seiner leitenden Position im Lager aufgehoben hatte (§ 3 Abs. 3 KVG), sprach man ihn wegen dieses Deliktes am 22. September frei. Die nunmehrige Verurteilung erfolgte nur mehr wegen § 3 Abs. 1 und 2 KVG. Weber wurde unter Berücksichtigung der bereits erlittenen

<sup>506</sup> Eine Kurzfassung des Urteils ist abgedruckt in: *Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark* vom 26. Oktober 1946, 367; siehe auch MARSCHALL (Anm. 24), 74ff.; MUCHITSCH (Anm. 7), 152 m. w. N. sowie *Steirerblatt* vom 15. August 1946, 3 und *Wahrheit* vom 15. August 1946, 4. Gem. § 1 Abs. 5 des Volksgerichtsverfahrens- und Vermögensverfallsgesetzes war das in diesem Fall die untere Grenze des Strafrahmens.

<sup>507</sup> Zum Folgenden Heimo HALBRAINER – Thomas KARNY, *Geleugnete Verantwortung. Der „Henker von Theresienstadt“ vor Gericht*, Grünbach 1996, 52ff. sowie MARSCHALL (Anm. 24), 183ff.

<sup>508</sup> MARSCHALL (Anm. 24), 185.

<sup>509</sup> Ebenda, 183.

<sup>510</sup> HALBRAINER – KARNY (Anm. 507), 56ff.; MARSCHALL (Anm. 24), 184.

<sup>511</sup> MUCHITSCH (Anm. 7), 152 m. w. N. Der Akt des LGS Graz, Vr 166/45 befindet sich zusammen mit Vr 3550/50 und Vr 2663/61 in LGS Graz, Vr 727/62.

<sup>512</sup> Zu Einzelheiten siehe etwa *Neue Zeit* vom 12., 13., 14. und 17. September 1946, jeweils 3 sowie *Wahrheit* vom 12. September 1948, 2, vom 13. September, 3, vom 14. September, 3 und vom 17. September, 1f.

Freiheitsstrafe von rund drei Jahren zu rund sieben Jahren schwerem Kerker verurteilt; von der Einziehung des Vermögens sah das Gericht ab. Im November Juli 1950 kam es zur gänzlichen Wiederaufnahme des Verfahrens, das im November schließlich eingestellt wurde.

Ende September fand außerdem ein Volksgerichtsprozeß gegen sieben Männer statt, die am 1. April 1945 in St. Oswald ob Freiland bei Deutschlandsberg fünf Partisanen gefangen genommen hatten.<sup>513</sup> Diese wurden auf telephonische Anweisung des Kreisleiters von Deutschlandsberg, Dr. Hugo Suette, nach dem Verhör getötet.<sup>514</sup> Walter Sachse und Friedrich Scholler wurden deshalb am 26. September 1946 wegen Mordes (§ 1 Abs. 2 KVG i. V. m. § 134 StG und § 5 StG) sowie ersterer auch wegen Quälerei (§ 3 Abs. 1 KVG; er hatte einen schwer verletzten Partisanen ohne Hilfe liegengelassen) zu lebenslangen Freiheitsstrafen verurteilt. Zwei jugendliche Angeklagte, Othmar Heitmann und Egon Obermayer, wurden zu je sieben Jahren strengem Arrest, Rolf von Kutschera zu vier Jahren schwerem Kerker verurteilt, Ferdinand Hoffmann und Hans Bacher wurden freigesprochen.<sup>515</sup>

Zu 15 Jahren schwerem Kerker wurde in der ersten Verhandlung eines Volksgerichtsenates in Leoben am 17. April 1946 Emil Papay verurteilt.<sup>516</sup> Er war im Stahlwerk Donawitz als Meister und Aufseher beschäftigt und galt als der „unumschränkte Diktator“ des Werks. Er wurde schuldig gesprochen, in- und ausländische Arbeiter gequält und mißhandelt zu haben, was in einigen Fällen sogar schwere Körperverletzungen zur Folge hatte. Außerdem hatte er einige Arbeiterinnen und Arbeiter denunziert sowie bereits am Juliputsch 1934 aktiv teilgenommen.<sup>517</sup> Nachdem ein Gnadengesuch vom Volksgericht im September 1947 abgewiesen wurde,<sup>518</sup> beantragte es im Juli 1951 beim Oberlandes-

<sup>513</sup> MUCHITSCH (Anm. 7), 152; CHRISTIAN FLECK, Koralm partisanen. Über abweichende Karrieren politisch motivierter Widerstandskämpfer, Wien – Köln 1986, 162f., 306f.; siehe auch Wahrheit vom 24. September 1946, 2f., sowie die Ausgaben der folgenden Tage. Der Akt des LGS Graz, Vr 276/45, wurde mit Vr 2057/62 verbunden.

<sup>514</sup> Dieses Handeln auf Befehl wurde bei der Strafbemessung als Milderungsgrund gewertet; Wahrheit vom 27. September 1946, 3. – Dr. Hugo Suette wurde am 7. September 1946 von den Briten in Wien verhaftet und interniert, konnte aber Anfang November 1946 aus dem Lager Wetzelsdorf flüchten; Wahrheit vom 9. November 1946, 3; Staatspolizeiliches Fahndungsblatt vom 2. Dezember 1946, 108 (= Nachtrag zu Art. 148/1946). Das gegen ihn eingeleitete Verfahren (LGS Graz, Vr 1499/49) konnte deshalb nicht abgeschlossen werden.

<sup>515</sup> MARSCHALL (Anm. 24), 86f.; vgl. auch FLECK (Anm. 513), 306f.

<sup>516</sup> Vgl. etwa Steirerblatt vom 18. April 1946, 2 und vom 21. April 1946, 4.

<sup>517</sup> StLA, KG Leoben, Vr 964/45–37 (gesamter Text des Urteils im Anhang); Mürztaler Volksstimme vom 17. April 1946, 5 und vom 21. April 1946, 2 („Emil Papay, der Schreck der Donawitzer Fremdarbeiter, erhielt nur 15 Jahre schweren Kerker“).

<sup>518</sup> StLA, KG Leoben, Vr 964/45–53. Der Vorsitzende des Senats sowie eine Schöffin waren für die Begnadigung und gleichzeitige Herabsetzung der Strafe auf fünf Jahre eingetreten, „zumal der Angeklagte ein blindes Werkzeug in den Händen skrupelloser Menschen war, die sich im Hintergrund hielten und straflos ausgingen, keine Blutschuld auf sich geladen hat und seit der Verurteilung (erster Fall, den das Volksgericht behandelt hat) eine mildere Auffassung Platz ergriffen [sic] hat“; ebenda.

gericht gem. § 410 StPO eine Herabsetzung der Strafe auf acht Jahre schweren Kerker. Als Begründung führte man an, daß der Verurteilte zum Teil unter krankhaften Erregungszuständen gehandelt habe, die auf eine im Ersten Weltkrieg erlittene Verletzung zurückgingen. Diesen Grund für seine Jähzornigkeit hatte das Volksgericht 1946 nicht gekannt und deshalb nicht in der Strafbemessung (mildernd) berücksichtigt. Das Hinzutreten eines weiteren Milderungsgrundes „hätte aber aller Wahrscheinlichkeit nach zur Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes geführt ... Es darf auch nicht unberücksichtigt bleiben, daß die Strafsache gegen Emil Papay der erste Volksgerichtsfall war, der im Jahre 1946 in Leoben verhandelt wurde.“<sup>519</sup> Das Oberlandesgericht Graz gab dem Antrag zum Teil statt und setzte die Strafe auf zehn Jahre schweren Kerker herab.<sup>520</sup> Emil Papay wurde am 22. Dezember 1951 bei einem Strafrest von rund sechs Jahren aus der Strafanstalt Stein entlassen, die sowjetische Stadtkommandantur Krems hielt ihn noch bis 10. Jänner 1952 fest.<sup>521</sup>

Wegen seines brutalen Vorgehens gegenüber Gefangenen stand am 18. Dezember 1946 Wilhelm Pokorny vor einem Senat des Grazer Volksgerichtes.<sup>522</sup> Er war bereits am 21. Juni 1945 verhaftet, aber am 21. Oktober irrtümlich von der FSS 31 entlassen worden. Pokorny tauchte unter, konnte aber im April 1946 bei seiner Braut ausgeforscht und verhaftet werden.<sup>523</sup> Er war Unterführer des Zwangsarbeitslagers Thondorf gewesen, in dem „politisch unverlässliche und arbeitsscheue Leute für die Arbeit erzogen werden sollten“<sup>524</sup> und zwischen 160 und 180 Menschen für acht bis zehn Wochen gefangengehalten wurden. Pokorny wurde wegen der Mißhandlung und Quälerei mehrerer Häftlinge, vor allem Frauen, gemäß §§ 3 und 4 KVG zu 20 Jahren schwerem Kerker verurteilt.<sup>525</sup> Von der Verhängung der Todesstrafe sah man ab, da er „zu einem großen Teile doch auch“ unter dem Einfluß des Werksschutzführers gehandelt hatte, unbescholten war und „doch zu einem Teil seine Straftaten einbekannt hat.“<sup>526</sup> Nach mehreren vergeblichen Gnadengesuchen wurde er anläßlich der Weihnachtsamnestie 1953 bei einem Strafrest von rund zwölf Jahren bedingt entlassen und kam am 5. März 1954 endgültig frei.<sup>527</sup>

<sup>519</sup> StLA, KG Leoben, Vr 964/45–82.

<sup>520</sup> StLA, KG Leoben, Vr 964/45–84.

<sup>521</sup> StLA, KG Leoben, Vr 964/45–92.

<sup>522</sup> StLA, LGS Graz, Vr 2458/46–56; Neue Zeit vom 19. und vom 20. Dezember 1946, jeweils 3; vgl. auch MÜCHITSCH (Anm. 7), 152 m. w. N.

<sup>523</sup> Dazu siehe die Ausschreibung im Grazer Fahndungsblatt Nr. 6 vom 15. November 1945.

<sup>524</sup> StLA, LGS Graz, Vr 2458/46–5.

<sup>525</sup> StLA, LGS Graz, Vr 2458/46–58 (der Text des Urteils ist im Anhang abgedruckt). Die Mitglieder des Senates hatten einstimmig die Umwandlung der Todesstrafe in eine schwere Kerkerstrafe beschlossen; die Schöffen stimmten für 15, die Berufsrichter für 20 Jahre; StLA, LGS Graz, Vr 2458/46–57 (Beratungsprotokoll).

<sup>526</sup> StLA, LGS Graz, Vr 2458/46–58.

<sup>527</sup> Pokorny war 1947 in die Strafanstalt Stein überstellt worden. Nach seiner Entlassung verblieb er dort noch drei weitere Monate in sowjetischer Haft; StLA, LGS Graz, Vr 2458/46–118, –119.

Ebenfalls vor einem Grazer Volksgerichtssenat stand am 15. April 1948 Franz Petruschek. Seit 1931 NSDAP-Mitglied, ging er 1933 nach Deutschland, wo er hauptberuflich für die SS tätig war (er bekleidete zuletzt den Rang eines SS-Hauptsturmführers). 1942 kam der Angeklagte nach Österreich zurück. Zuerst mit dem Aufbau und der Leitung des Ausländerlagers in Liebenau betraut, wurde er 1943 Werkssekretär des Steyr-Werkes I in Graz-Puntigam, seine Hauptaufgabe war die Kontrolle der Arbeitsleistung der Belegschaft. In dieser Funktion bedrohte und mißhandelte er die Arbeiter „und war einem Sklavenhalter im alten Rom zu vergleichen, der mit der Pistole und mit Beschimpfungen und Drohungen die Arbeiter in Schach hielt.“<sup>528</sup> Auch in seiner Funktion als Kommandant des Werksvolkssturmes behandelte er die Männer schlecht. Anlässlich der Ermordung einiger abgestürzter amerikanischer Flieger in Straßgang erklärte er in einer Rede gegenüber den Volkssturmmännern, er würde ebenso handeln und verlangte dies auch von ihnen. Das Gericht erblickte darin den Tatbestand des § 1 Abs 1 KVG, denn „die Aufforderung, feindliche, in Not geratene Flieger zu ermorden, widerspricht den anerkannten Regeln des Völker- und Kriegsrechtes und den natürlichen Grundsätzen der Menschlichkeit.“ Petruschek wurde aufgrund der angeführten Straftaten wegen § 11 VG, § 4 KVG sowie § 1 Abs 1 KVG iVm § 9 StG zu neun Jahren schwerem Kerker verurteilt.<sup>529</sup> Ende Dezember 1951 wurde er nach knapp sechs Jahren Haft bedingt entlassen.<sup>530</sup>

Am 3. Februar 1949 hatte sich Franz Schmölzer wegen „Illegalität“ sowie zweifachen Mordes zu verantworten.<sup>531</sup> Schmölzer, 1933 als Einundzwanzigjähriger der NSDAP, drei Jahre später der SS beigetreten, war Träger des goldenen Ehrenzeichens der HJ sowie der bronzenen Dienstausszeichnung der NSDAP. Von November 1938 bis Dezember 1942 Polizist in Knittelfeld, war er anschließend zur Wehrmacht gekommen, ab September 1944 verrichtete er seinen Dienst bei der Polizei Graz-Außenstelle Leoben. Anlässlich der Plünderungen nach einem schweren Bombenangriff erschoss Schmölzer am 25. Februar 1945 in Knittelfeld einen kroatischen und einen französischen Zivilarbeiter. An den beiden Opfern sollte über Befehl des Bürgermeisters sowie des Kreisleiters ein Exempel statuiert werden, um weitere Plünderungen zu verhindern. Die Hinrichtung erfolgte ohne jegliches Verfahren – auch das Standrecht war nicht verhängt – im Hof des Gefängnisses; ein zweiter Polizist hatte sich dem Befehl mit der Ausrede entzogen, seine Pistole funktioniere nicht. Schmölzer wurde, nachdem die erste Hauptverhandlung am 7. Oktober 1948 zwecks weiterer Erhebungen vertagt worden war, zu zehn Jahren schwerem Kerker verurteilt.<sup>532</sup>

<sup>528</sup> StLA, LGS Graz, Vr 7053/47–55 (Urteilsbegründung).

<sup>529</sup> Ebenda; die Strafsache lief ursprünglich unter Vr 1182/46.

<sup>530</sup> StLA, LGS Graz, Vr 7053/47–127.

<sup>531</sup> Zum Folgenden Steirerblatt vom 4. Februar 1949, 4 sowie Wahrheit vom 4. Februar 1949, 4 („SS-Mann ermordet zwei Häftlinge durch Genickschüsse“).

<sup>532</sup> Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 15. Juli 1949, 217, unter Hinweis auf LGS Graz, Vr 4287/48 (der Akt war zuerst unter Vr 347/48 in Leoben begonnen und im August 1948 nach Graz übertragen worden).

Diesen Urteilen sei ein im Juni 1946 durchgeführter „normaler“ Mordprozeß gegenübergestellt. Franz Schaffer, 1920 geboren, war im März 1940 zur Wehrmacht einberufen worden. Im Juni 1943 desertierte er und kehrte in die Obersteiermark zurück. Im Herbst 1943 verhaftet, gelang es ihm zu entkommen, ein zweites Mal im Februar 1944. Schaffer flüchtete in die Wälder und hielt sich zuletzt mit vier weiteren Deserteuren in einem Bunker versteckt. Am 6. Mai 1945 erschossen Schaffer und ein zweiter einer der Männer, der – nach Aussage des Angeklagten – drohte, sie zu verraten, weshalb sie in Notwehr handelten. Der Leobner Schwurgerichtssenat, bestehend aus drei Berufs- und drei Laienrichtern, folgte dieser Verantwortung nicht, nahm aber an, daß er sich „nur durch eine entschuld bare, heftige Gemütsbewegung zur Tat hinreißen ließ“ (§ 136, 2. Satz StG). Da er außerdem im Juli 1945 eine Frau gefährlich bedroht hatte (§ 99 StG), andererseits sein Teilgeständnis, die Unbescholtenheit und seine „Aufregung“ mildernd gewertet wurden, erhielt er am 24. Juni 1946 eine Strafe von fünf Jahren schwerem Kerker.<sup>533</sup> Der Oberste Gerichtshof erhöhte am 13. September 1946 – der Nichtigkeitsbeschwerde der Staatsanwaltschaft folgend – die Strafe auf acht Jahre.<sup>534</sup> Franz Schaffer wurde am 6. Februar 1951 nach rund fünf Jahren und vier Monaten Haft zur Probe entlassen.<sup>535</sup>

### **Inkurs. Prozesse im Zusammenhang mit „Judentransporten“**

Die Grausamkeit und menschenverachtende Brutalität, mit der die in der letzten Phase des Krieges aus ihrer Heimat „abtransportierten“ ungarischen Juden behandelt wurden, offenbart sich anhand der gegen (Mit-)Täter geführten Prozesse, insbesondere zweier Verfahren vom Juli beziehungsweise August 1948.<sup>536</sup>

Der „Stremer Judenmordprozeß“ gegen Paul Schmidt und sechs weitere Angeklagte fand vom 29. Juli bis 2. August 1948 statt.<sup>537</sup> In der Nähe von Strem im Burgenland wurden Ende 1944/Anfang 1945 ebenfalls Arbeiten am „Südostwall“ durchgeführt. Dabei wurden auch ungarische Juden als Zwangsarbeiter eingesetzt, von denen viele aufgrund der unmenschlichen Behandlung „halb verhungert, total heruntergekommen und vielfach

<sup>533</sup> StLA, KG Leoben, Vr 427/45–80. Bei der Beratung hatten die drei Schöffen für fünf, die drei Berufsrichter für acht Jahre gestimmt (!), ebenda, OZ 79.

<sup>534</sup> OGH 3 Os 258/46–10; StLA, KG Leoben, Vr 427/45–86.

<sup>535</sup> StLA, KG Leoben, Vr 427/45–120.

<sup>536</sup> Zu beiden Verfahren Eleonore LAPPIN, Die Ahndung von NS-Gewaltverbrechen im Zuge der Todesmärsche ungarischer Juden durch die Steiermark. In: Claudia Kuretsidis-Haider – Winfried R. Garscha (Hg.), Keine „Abrechnung“. NS-Verbrechen, Justiz und Gesellschaft in Europa nach 1945, Leipzig – Wien 1998, 43ff. m. w. N.

<sup>537</sup> Dieses wie so manche andere Volksgerichtsverfahren ist auch als Quelle für die unmittelbare Endphase der NS-Zeit von Bedeutung, da insbesondere über die Verschleppung der Juden aus Ungarn daneben nur spärlich Informationen vorhanden sind. Obwohl die Strafakten aufgrund ihrer Konzeption vornehmlich dazu dienen, sich mit der Tat beziehungsweise der Schuld eines oder mehrerer bestimmter Täter auseinanderzusetzen, vermitteln sie dennoch ein oftmals beklemmendes Bild dieser Geschehnisse.

an Typhus erkrankt“ waren.<sup>538</sup> Nachdem im Februar 1945 von Gauleiter Uiberreither der Befehl gegeben worden war, alle nicht mehr Arbeitsfähigen und Kranken einfach zu töten, wurden etwa 50 Juden von der Wachmannschaft ermordet. Paul Schmidt, der Leiter des Unterabschnittes, wurde deshalb am 2. August 1948 zu 20 Jahren Kerker verurteilt, Josef Dex zu vier Jahren strengem Arrest, Alfred Walitsch zu sieben Jahren strengem Arrest (beide waren zur Tatzeit erst 16 Jahre alt gewesen) und Anton Strasser zu sechs Jahren schwerem Kerker. Drei Angeklagte (Wilhelm Strobl, Walter Kobierski und Eduard Goriupp) wurden freigesprochen.<sup>539</sup>

Am 26. August 1948 begann der Prozeß gegen Isidor Fellner, Bruno Strebinger und fünf weitere Angeklagte, bei dem es ebenfalls um die Ermordung beim Stellungsbau eingesetzter Zwangsarbeiter ging.<sup>540</sup> Isidor Fellner wurde am 30. August 1948 wegen vollbrachten Meuchelmordes und versuchten Mordes (§§ 134, 135 Z. 3 StG, § 1 Abs. 1 KVG) zu lebenslänglichem Kerker verurteilt, da er am 28. März 1945 in Reinersdorf einen der jüdischen Zwangsarbeiter mit einem Hammer erschlagen sowie am 25. März versuchte hatte, einen weiteren zu erschießen. Letztere Tat wurde auch Edmund Unger sowie Walter Steiner vorgeworfen, die deshalb wegen versuchten Mordes (§§ 8, 134 StG und § 1 Abs. 1 KVG), da beide zum Tatzeitpunkt erst 16 Jahre alt waren, nur zu je zweieinhalb Jahren strengem Arrest verurteilt wurden; Stefan Mayer, Franz Schabhüttel und Franz Malkus sprach man mangels überzeugender Beweise frei.<sup>541</sup>

Das Verfahren gegen Bruno Strebinger wurde zwecks Aufnahme weiterer Beweise fortgesetzt, nach zwei weiteren Verhandlungstagen am 7. und 14. September 1948 verurteilte ihn das Gericht schließlich wegen Mordes an zwei Juden sowie wegen der Erteilung beziehungsweise Weitergabe von Mordbefehlen (§§ 134, 135 StG, § 1 Abs. 1 KVG) zum Tode.<sup>542</sup> Die Strafe wurde mit Entschließung des Bundespräsidenten vom 20. Jänner 1949 in lebenslangen schweren Kerker umgewandelt,<sup>543</sup> nachdem der Volksgerichtssenat unmittelbar nach der Verhängung des Todesurteiles einhellig beschlossen hatte, einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Mitglieder des Senates waren der Auffassung, daß „damals gewisse außerordentliche Verhältnisse herrschten und daß der Angeklagte als von immerhin primitiver Natur und Denksweise [sic] die nüchterne Beurteilungsfähigkeit über die Sachlage verloren haben mag.“<sup>544</sup>

<sup>538</sup> Neue Zeit vom 30. Juli 1948, 2; vgl. auch Wahrheit vom 30. Juli 1948, 4 sowie die Ausgaben der folgenden Tage. Zur Errichtung des „Südostrawalls“ und der Verschleppung der Juden siehe auch Hermann HAGSPIEL, Die Ostmark. Österreich im Großdeutschen Reich 1938 bis 1945, Wien 1995, 252ff.; TIMISCHL (Anm. 252), 191ff. m. w. N.

<sup>539</sup> Neue Zeit vom 3. August 1948, 3; MUCHITSCH (Anm. 7), 153 m. w. N.; TIMISCHL (Anm. 252), 198ff.; LGS Graz, Vr 900/45 – übertragen auf Vr 215/64.

<sup>540</sup> StLA, LGS Graz, Vr 9122/47; TIMISCHL (Anm. 252), 205ff.; Neue Zeit vom 27. August 1948, 3 und vom 28. August, 4.

<sup>541</sup> StLA, LGS Graz, Vr 9122/47–165; MARSCHALL (Anm. 24), 68ff.; Neue Zeit vom 31. August 1948, 4.

<sup>542</sup> StLA, LGS Graz, Vr 9122/47–173 (der Volltext des Urteils ist im Anhang abgedruckt); Neue Zeit vom 9. September 1948, 4; Steirerblatt vom 15. September 1948, 2; Wahrheit vom 15. September 1948, 3.

<sup>543</sup> StLA, LGS Graz, Vr 9122/47–194; MARSCHALL (Anm. 24), 69.

<sup>544</sup> StLA, LGS Graz, Vr 9122/47–174.

Abschrift !

REPUBLIK ÖSTERREICH  
Bundesministerium für Justiz  
31.237/49

Präs.d.LG.f.Strfs.Graz  
Eing. 9.Feb.1949  
1 fach  
lg. Jv 487 - 25/49 - 1

*Vg 1V 9122/47*

An des

Präsidium des Landesgerichtes für Strafsachen *194*  
G r a z .

Der Herr Bundespräsident hat mit Entschliessung vom 20. Jänner 1949, Zl. 924-Pr.K./49, die mit dem Urteil des Volksgerichtes Graz vom 14. September 1948, Vg 1 Vr 9122/47-173, über Bruno S t r e b i n g e r verhängte Todesstrafe in die Strafe des lebenslangen schweren Kerkers, verschärft durch ein hartes Lager und einen Fasttag vierteljährlich und durch einsamen Absperrung in dunkler Zelle am 28. März jedes Strafjahres, umgewandelt.

Hievon wird das Präsidium des Landesgerichtes für Strafsachen Graz mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß die Strafakten durch den Obersten Gerichtshof zurückgestellt werden.

29. Jänner 1949.

Der Bundesminister :  
G e r ö .

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung :  
Mochius eh.

Präsidium des Landesgerichtes  
für Strafsachen Graz

Jv 487 - 25/49 - 2

Der Volksgerichtsabteilung  
zur Kenntnis und sofortigen weiteren Veranlassung.

G r a z , am 9. Februar 1949.

der Landesgerichtspräsident :  
Dr. Nestroy.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:



*Unvollständige  
Dokumentation  
10.2.49*

*LG-Graz  
Vr 9122-173/47*

Umwandlung der Todesstrafe Strebingers in eine Freiheitsstrafe.

Bereits am 25. Oktober 1946 wurden wegen der Mitwirkung an der Erschießung mehrerer kranker und arbeitsunfähiger jüdischer Zwangsarbeiter Mitte April 1945 in Nestelbach Jakob Rappold zu zehn Jahren und Johann Grobbauer zu zwei Jahren schwerem Kerker, jeweils ergänzt durch ein hartes Lager halbjährlich, verurteilt.<sup>545</sup> Rappold hatte „kranke ausländische Zwangsarbeiter zum Abmarsch zu ihrer Erschießungsstätte“ gezwungen, und Grobbauer hatte als für die Verpflegung Zuständiger erklärt, „daß kranken, ausländischen Arbeitern kein Essen gebühre.“<sup>546</sup> Der Kommandeur ihrer Einheit, Oskar Reitter, wurde übrigens am 21. März 1960 in einem Geschwornenprozeß von der Anklage der Anstiftung zu den Hinrichtungen freigesprochen.<sup>547</sup>

Ludwig Schweitzer hatte sich am 22. Dezember 1947 vor einem Grazer Volksgerichtssenat zu verantworten, da er an der Ermordung von 15 Juden in der Nähe von Inzenhof beteiligt war. Diese beim Bau des „Südostwalls“ eingesetzten Männer waren an Fleckfieber erkrankt. Unter dem Vorwand, sie in das Krankenhaus nach Güssing zu bringen, verließ der Angeklagte mit ihnen das Lager. Nach seiner Aussage begegneten ihm auf dem Weg zwei unbekannte Uniformierte, denen er die Männer ohne weitere Formalitäten übergab. Dies und der weitere Ablauf der Ereignisse ist durch Zeugen nicht belegt. Am frühen Morgen des nächsten Tages wurde jedoch unter der Leitung des Angeklagten ein Bombenkrater zugeschaufelt, in dem die Leichen lagen; zudem hatte eine Zeugin in der Nacht Schreie gehört.<sup>548</sup> Im Juni 1946 erfolgte die Exhumierung der Opfer, wobei sich herausstellte, daß diesen mit einem schweren Steinhammer der Schädel eingeschlagen worden war – die Tatwaffe lag zwischen den Leichen im Krater.<sup>549</sup>

Das Gericht nahm nicht an, daß Schweitzer die Tat selbst und alleine verübt habe: „Auf Grund des Gutachtens des Gerichtsarztes ... steht nämlich eindeutig fest, daß Schweitzer ein Epileptiker ist und ihm aus diesem Grunde die Ermordung von 15 Juden nicht zugemutet werden kann, da er nach Ermordung einiger bereits einen Anfall bekommen haben würde ... Der Angeklagte kann daher den Mord an diesen 15 Personen nicht allein verantworten. Das Gericht glaubt auch nicht feststellen zu können, daß er auch nur einen Juden hingerichtet hat. Schweitzer ist zu körperlicher Arbeit untauglich. Er hat seinerzeit das Schmiedehandwerk gelernt, wurde im Weltkrieg verschüttet und ist seither unfähig, schwere Arbeiten zu verrichten. Er wurde daher im Zweiten Weltkrieg nach Passierung verschiedener Lazarette wieder aus der Wehrmacht entlassen ... Das

<sup>545</sup> § 1 Abs. 2 KVG (Begehung von Taten, die den natürlichen Anforderungen der Menschlichkeit widersprechen); Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 18. Jänner 1947, 14; Steirerblatt vom 27. Oktober 1946, 3; MARSCHALL (Anm. 24), 183; LGS Graz, Vr 821/46–61 (der Akt ist unter dieser Zahl nicht erhalten, sondern wurde auf Vr 20/60 übertragen).

<sup>546</sup> Dazu eingehend LAPPIN (Anm. 536), 50ff.; Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 18. Jänner 1947, 14; vgl. auch Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Akt Nr. 12.941.

<sup>547</sup> LGS Graz, Vr 20/60–208; dazu HALBRAINER – KARNY (Anm. 507), 20ff. sowie MARSCHALL (Anm. 24), 183.

<sup>548</sup> StLA, LGS Graz, Vr 2458/47–164 (Urteil).

<sup>549</sup> Bericht des Bezirksgendarmeriekommandos Güssing an den Volksgerichtshof [sic] Wien, in: StLA, LGS Graz, Vr 2458/47. – Das Verfahren wurde ursprünglich in Wien eingeleitet (Vr 1257/46) und im Februar 1947 dem Straflandesgericht Graz zugewiesen.

Bezirksgericht armeriekommando Güssing.

E.Nr. 535.

Betr.: Judenmorde in Inzenhof.

Bezirksgericht Güssing

Eingek.: am 17. Juni 1946

An die Staatsanwaltschaft des Volksgerichtshofes in Güssing, am 15. Juni 1946.

in

Güssing, am 15. Juni 1946.

W i e n.

Auf Grund des dortigen mündlichen Auftrages vom 12.6.1946 betreffen die Exhumierung des aufgefundenen Judengrabes im Bombentrichter in der Gemeinde Inzenhof wird nachstehende Anzeige erstattet:

Am 13.6.1946 vorm. begab sich der gefertigte prov. Bez. Gend. Kommandant Rev. Insp. Karl Misko nach Inzenhof und lies durch 12 Arbeiter (ehem. Mitglieder der NSDAP) den Bombentrichter der einen Durchmesser von ca. 9 bis 10 m hatte, durch Erdauswurf öffnen.

In einer Tiefe von über 3 m stieß man auf die erste Leiche. Da die Bergungsmannschaft ermüdet war, wurde gegen 19.00 Uhr die Grabung eingestellt.

Am 14.6.1946 wurden die Ausgrabungen fortgesetzt und hierbei 15 Leichen aus dem Bombentrichter ausgegraben.

Die Leichen lagen über- und durcheinander und trugen durchwegs ung. Militäruniformen. Bei 14 Leichen wurden keine Dokumente vorgefunden und konnte daher deren Identität nicht festgestellt werden. Bei einer Leiche wurde eine Blechkapsel mit 2 Legitimationen vorgefunden. Dieser heisst "Istwan Sipos", 1922 geboren aus Groß-Kanisca in Ungarn. Auf den zweiten Zettel bzw. Legitimation sind die Verwandten und zwar: Imre Legradi in Budapest V. Csaky u. 37.5/2 angeführt. Da diese Legitimation die ung. Schrift tragen und die Kleidung der Leichen ung. Uniformstücke sind, dürfte es sich bei diesen Leichen tatsächlich nur um ung. Staatsbürger handeln.

Nach den Zeugenaussagen, die bereits bei der dortigen Staatsanwaltschaft aufliegen, wurde schon festgestellt, dass die Ermordeten jüdischen Abstammung sein dürften.

Der die Leichen untersuchende Amtsarzt med. Rat Dr. Unger aus Güssing hat bei sämtlichen Leichen die Zetrummerung der Schädel festgestellt und liegt dessen Befund und Gutachten dieser Anzeige bei.

Bei den Ausgrabungsarbeiten wurde unter den Leichen auch ein Steinhammer sogenannter Pirl, vorgefunden, den wohl der Täter Ludwig Schweizer bei Verübung der Ermordung benützt und dann in die Grube geworfen haben dürfte. Es ist daher mit voller Gewissheit anzunehmen, dass diese Juden nicht erschossen, sondern mit diesen Pirl erschlagen wurden, weil bei keiner dieser Leichen eine Schußverletzung festgestellt werden konnte.

Der Pirl die Blechkapsel mit den Legitimationen des Istwan Sipos wurden gleichzeitig als Korpus delikti dem Bezirksgericht Güssing übergeben.

186y. 5. 186y. 5. 186y. 5.

Der prov. Bez. Gend. Kommandant:

*Vericht, Rev. Insp. J. J.*

LQ - Graß

Vr - 2458 / 1947

Bericht der Gendarmerie Güssing über die Exhumierung.

Mordinstrument, welches vorhanden ist, ist ein schwerer quadratischer doppelseitiger Hammer. Es ist nicht mit Sicherheit festzustellen, ob der Angeklagte mit diesem Hammer die Tat hätte verüben können, ohne gleich einen Anfall zu bekommen.“<sup>550</sup> Die schwere Epilepsie des Angeklagten und die damit verbundenen Folgen wurden als mildernd angenommen, erschwerend die hohe Anzahl der Opfer, weshalb eine zwölfjährige Kerkerstrafe angemessen schien;<sup>551</sup> vom Vermögensverfall nahm man Abstand.

Den verantwortlichen Leiter des Bauabschnittes, Ludwig Wagner, sprach man von der Anklage, Schweitzer den Mordbefehl des Fürstenfelder Kreisleiters Meissl überbracht zu haben, frei. Es lagen zwar begründete Verdachtsmomente vor, die aber nicht für einen Schuldspruch ausreichten. „... Die durch Induktionsschluß gewonnene Beweiskette ist aber doch in einem Punkte nicht geschlossen. Nur aus diesem Grunde mußte im Zweifel, der zwar sehr geringfügig war, doch mit Freispruch vorgegangen werden, wenn auch sämtliche Mitglieder des Gerichtshofes sich darüber einig waren, daß Wagner den Mordauftrag weitergegeben hat. Ein österreichisches Gericht kann aber nur bei hundertprozentiger Sicherheit des Schuldbeweises einen Schuldspruch fällen.“<sup>552</sup>

Während das Verfahren gegen zwei weitere Männer eingestellt wurde, verurteilte das Volksgericht Graz Franz Isker am 1. April 1948 zu fünf Jahren schwerem Kerker, da er im April 1945 in Rothleiten anlässlich eines Transportes ungarischer Juden mehrere von ihnen „aus politischer Gehässigkeit und unter Ausnützung seiner Gewalt als Kommandant einer Volkssturmeinheit durch Schläge mit einem Holzprügel empfindlich mißhandelt“ (§ 3 KVG) und zwei Angehörige seiner Einheit (erfolglos) aufgefordert hatte, marschunfähige Juden zu töten.<sup>553</sup> Von der Anklage, einen der Juden selbst ermordet zu haben, wurde er wegen mangelnder Beweise freigesprochen.

Die Bösartigkeit des Regimes und der Menschen, die es stützten, zeigt sich besonders deutlich an den Verfahren gegen Angehörige der Gestapo.<sup>554</sup> Allen voran ist hier der Prozeß gegen Johann Stelzl zu erwähnen, der nach siebentägiger Verhandlung am 19. März 1947 „wegen Verbrechen der Quälereien und Mißhandlungen nach § 3 KVG und auch § 5 StG, weiters wegen Verbrechen der Verletzung der Menschlichkeit und der Menschenwürde nach § 4 KVG und des Verbrechen des Mißbrauches der Amtsgewalt nach § 101

<sup>550</sup> StLA, LGS Graz, Vr 2458/47–164; Wahrheit und Steirerblatt vom 23. Dezember 1947, jeweils 3; siehe auch TIMISCHL (Anm. 252), 210.

<sup>551</sup> Wegen §§ 134, 135 Z. 4 i. V. m. § 5 StG und in Tateinheit mit § 1 Abs. 1 KVG. In der Beratung stimmten zwei Schöffen für zehn, einer für zwölf, die beiden Berufsrichter für 15 Jahre; StLA, LGS Graz, Vr 2458/47–163.

<sup>552</sup> StLA, LGS Graz, Vr 2458/47–164.

<sup>553</sup> § 1 Abs. 1 KVG, §§ 9 und 134 StG – versuchte Verleitung zum Mord; StLA, LGS Graz, Vr 6791/47–55; Neue Zeit vom 2. April 1948, 2.

<sup>554</sup> Zur Gestapo siehe etwa Neue steirische Zeitung vom 13. Juni 1945, 1; allgemein NEUGEBAUER (Anm. 50) 166ff.

StG gemäß § 3 Abs. 2 KVG unter Bedachtnahme auf § 34 StG“ zum Tode verurteilt wurde.<sup>555</sup> Stelzl, seit 1920 Polizeibeamter, war nach dem Anschluß in die Gestapo übernommen und im Herbst 1942 mit der Leitung der Gestapo-Außendienststelle in Leoben betraut worden. Er hatte sowohl in Graz als auch in Leoben in zusammen rund 50 (!) Fällen Häftlinge auf verschiedenste Art mißhandelt und gequält, wie etwa „im Juli 1942 in Graz durch Fußtritte ins Kreuz in Verbindung mit Faustschlägen gegen Gesicht und Kopf, sowie durch Schläge mit einem geknoteten Riemen“, „im August 1944 in Leoben durch Anlegen einer Gasmaske und Prügeln mit einer Lederpeitsche“, „im Juni 1943 in Leoben durch wiederholtes Schlagen mit der Faust gegen das Kinn des gerade einvernommenen weiblichen Häftlings“ und andere Fälle mehr.<sup>556</sup> Der „besonders hohe Grad der Grausamkeit in einzelnen Straffällen und die große Anzahl der ... Übeltaten“ ließen das Gericht von der (grundsätzlich möglichen) Umwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe absehen. Als mildernd war lediglich „die Unbescholtenheit des Angeklagten, in wenigen ... geringfügigen Fällen sein Geständnis und die Sorgepflicht für die Gattin“ in Betracht zu ziehen. Erschwerend war jedoch „das Zusammentreffen zumindest zweier Verbrechenstatbestände, der hohe Grad der zur Anwendung gelangten Grausamkeit des Angeklagten und die ... erwiesenermaßen ja selbst nur einen Ausschnitt aus seiner grausamen Tätigkeit bildende Vielheit der Straftaten“<sup>557</sup>. Das Urteil wurde am 10. September 1947 durch den Scharfrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vollstreckt.<sup>558</sup>

Weitere Gestapobeamte, die vom Volksgericht Graz verurteilt wurden, waren etwa Pius Edelmaier, Johann Köberl, Max Loder, Heinrich Renkwitz und Adolf Herz.<sup>559</sup>

<sup>555</sup> StLA, LGS Graz, Vr 1138/46–280. Der Akt selbst wurde nicht eingesehen, da er im Juli 1963 auf Vr 1756/63 übertragen wurde, das Urteil findet sich jedoch bei MARSCHALL (Anm. 24), 131f. sowie im Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Akt Nr. 13.158. Das Urteil wird auf Grund eines Schreibfehlers auf dem Urteilskopf mit der Aktenzahl 1138/45 [sic] zitiert, woran unschwer zu erkennen ist, daß sich bislang niemand die Mühe gemacht hat, im Hauptregister, geschweige denn im Akt selbst nachzuschlagen; MUCHITSCH (Anm. 7), 152, schreibt das Verfahren zudem fälschlicherweise dem Volksgerichtssenat Leoben zu.

<sup>556</sup> Vr 1138/46–280, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Akt Nr. 13.158. Vgl. auch MUCHITSCH (Anm. 7), 152 m. w. N.; Neue Zeit vom 12., 13. 14., 15. 18., 19. und 20. März 1947, jeweils 3. Der Prozeß war geprägt von den Emotionen der zahlreichen Opfer beziehungsweise deren Angehöriger; als etwa Stelzl „die Zeugen der Verabredung gegen ihn bezichtigt und mit einem zynischen Lächeln hartnäckig leugnet, bricht unter den Zeugen und Zuhörern ein Entrüstungsturm unter lauten Rufen ‚Mörder, Pfui, an den Galgen!‘ los, den der Vorsitzende nur schwer beruhigen kann“; Neue Zeit vom 15. März 1947, 3.

<sup>557</sup> Vr 1138/46–280, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Akt Nr. 13.158.

<sup>558</sup> Vr 1138/46–300, in: Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes, Akt Nr. 13.158.

<sup>559</sup> Zum Folgenden auch MUCHITSCH (Anm. 7), 152 m. w. N.

Zu den von Gestapobeamten verübten Verbrechen, insbesondere am Felieferhof, eingehend Heimo HALBRAINER, Terror und Erinnerung: Die kurze Geschichte des Felieferhofes. In: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 89 (1998) [im Druck]; Wolfgang MUCHITSCH, Der Widerstand und seine Verfolgung in Graz 1945. Die Gruppe um Fritz Matzner und der Fall Julia Pongracic. In: Graz 1945. Historisches Jahrbuch der Stadt Graz 25 (1994), 57f. m. w. N. sowie Hans JANESCHITZ, Felieferhof [sic]. Ein Bericht über die amtlichen Untersuchungen der Massenmorde in der Schießstätte Felieferhof, Graz 1946 sowie Walter BRUNNER, Hinrichtungen und Tötungen durch Staatsorgane in der Steiermark 1938 bis 1945. In: Zeitschrift des Historischen Vereines für Steiermark 80 (1989), insbesondere 287ff.

## P r o t o k o l l

Aufgenommen am 10. September 1947 beim Landesgerichte für  
Strafsachen Graz (Volksgerichte Graz).

## Gegenwärtig:

Vorsitzender: OIGR u. Sen. Vors. Dr. Alfred Baschiera.  
 Reisitzende Richter: LGR Dr. Rudolf Wagan  
 LGR D. ~~Wagan~~ <sup>Thaler</sup> Grauer,  
 Schriftf.: Dr. Friedr. Neumann a  
 Staatsanwalt: Dr. Bartsch-Salgot Rudolf

Die Kommission begibt sich um 5 Uhr 20 in den Hof des  
Gefangenenhauses.

Dort selbst erscheinen der Leiter desselben, prov. Leiter  
Franz Milfeit, der Gefangenenhausarzt Dr. WKutschera, und als  
Vertreter der Sicherheitsbehörde Kontroll-Insp. Gschier  
mit Rev. Insp. Knebel und 6 Wachebeamten.

Um 5 Uhr 22 Minuten wird Johann Stelzl von dem Scharf-  
richter des Landesgerichtes f. Strafs. Wien Leopold Zaglauer mit 2  
Gehilfen und einer Eskorte von Justizwachebeamten zur Richtstätte  
geführt.

Die Hinrichtung wurde vollzogen und der Tod vom Gerichtsarzt  
Dr. Kutschera nach 8 Minuten konstatiert.

Sohin wird die Leiche verdeckt.

Eintritt des Todes sohin um 5 Uhr 30.

Ende: 5 Uhr 32.

Nach dem Berichte des Gefängnisleiters Franz Milfeit  
befand sich auf Wunsch Johann Stelzls Pater Amandus von 8 Uhr  
abends des 9. September 1947 bis zum Augenblicke der Hinrichtung  
in der Zelle, wo sich der zum Tode Verurteilte befand.

Die Gattin Johann Stelzls, Theresia, und seine Tochter  
Wilhelmina Backenstuhl, waren erschienen und hatten Johann Stelzl  
besucht.

Protokoll der Hinrichtung Johann Stelzls.

Der Verteidiger Dr. Ogrinz war von der bevorstehenden Hinrichtung um 1 Uhr mittags in Kenntnis gesetzt worden. Er ist zur Vollstreckung nicht erschienen.

Es wurde angeordnet, daß die Leiche den Angehörigen nicht ausgefolgt werde, da dagegen Bedenken obwalten. (Empfehlung und Richtlinien der Britischen Zivilverwaltung).

Gefängnisleiter Franz Milfert hat die Leichenbestattungsanstalt zwecks Begrabung der Leiche an einem besonders bestimmten Platze angewiesen.

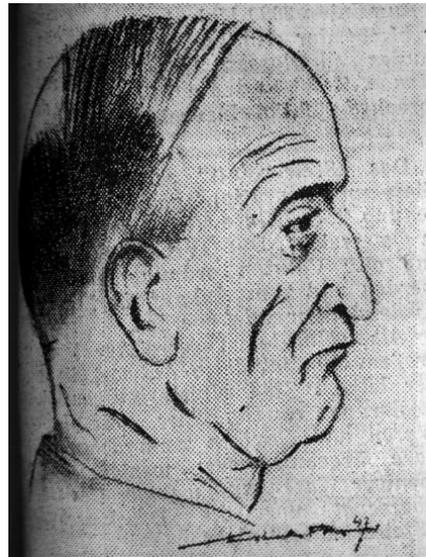
Schluß: 5 Uhr 35 Min.

*Handwritten signatures:*  
 Kurt [unclear]  
 [unclear]  
 [unclear]  
 [unclear]

*Protokoll der Hinrichtung Johann Stelzls*



*Prozeßaufnahme Stelzls, Neue Zeit vom 12. März 1947.*



*Zeichnung Stelzls, Wahrheit vom 12. März 1947.*



*Szene aus dem Prozeß gegen Stelzl, Wahrheit vom 12. März 1947.*

Am 19. Juni 1948 hatte sich Pius Edelmaier, Angehöriger der Gestapo Graz, vor dem Volksgericht zu verantworten. Aufgrund der von ihm begangenen zum Teil sehr schweren Mißhandlungen und Beschimpfungen von Gefangenen wurde er wegen §§ 3 und 4 KVG sowie § 11 VG – er war außerdem illegal in der NSDAP tätig gewesen – zu zehn Jahren schwerem Kerker verurteilt.<sup>560</sup> Bei der Strafbemessung nahm das Gericht als erschwerend an: „das Zusammentreffen von drei Verbrechen, die Wiederholung der Mißhandlungen, Kränkungen und Beleidigungen, als mildernd: die Unbescholtenheit, das teilweise Geständnis hinsichtlich des Verbrechens nach § 11 VG, die Tatsache, daß sich der Angeklagte in mehreren Fällen für nicht nationalsozialistisch eingestellte Personen eingesetzt hat ...“,<sup>561</sup> weiters hatte er in mehreren Fällen Strafgefangene nicht ins KZ überstellen lassen. Diese Milderungsgründe, zusammen mit der Versorgungspflicht für seine Frau, bewogen das Gericht, anstelle der Todes- nur eine Freiheitsstrafe von zehn Jahren zu verhängen (!). Edelmaier war bereits Ende Mai 1945 von der Gendarmerie in

<sup>560</sup> StLA, LGS Graz, Vr 6923/47–67 (im Anhang befindet sich der Volltext des Urteils); Neue Zeit vom 20. Juni 1948, 4.

<sup>561</sup> StLA, LGS Graz, Vr 6923/47–67.

Mautern verhaftet worden und hatte in der Folge längere Zeit in alliierten Lagern verbracht. Diese Zeit wurde ihm voll auf die Strafe angerechnet; er kam Anfang Juli 1951 nach etwas über sechs Jahren Haft frei.<sup>562</sup>

Auch Johann Köberl, der bei der Gestapo in Leoben und Graz eingesetzt war, wurde wegen §§ 3 und 4 KVG zu sechs Jahren schwerem Kerker verurteilt, da er mehrere Gefangene „durch Schläge, Fußtritte und Bedrohen mit der Pistole empfindlich mißhandelt und in qualvollen Zustand versetzt“ sowie „aus politischer Gehässigkeit in ihrer Menschenwürde gekränkt und beleidigt“ hatte.<sup>563</sup> Köberl, der ebenfalls bereits Ende Mai 1945 verhaftet worden war, wurde im August 1949 nach rund vier Jahren und zwei Monaten Haft zur Probe entlassen.<sup>564</sup>

Einen Monat später fand eine weitere Verhandlung gegen einen Gestapo-Beamten, nämlich Max Loder, statt. Auch er hatte sich neben seiner Illegalität wegen §§ 3 und 4 KVG zu verantworten und erhielt am 21. Dezember 1948 eine Strafe von 15 Jahren schwerem Kerker. Loder „hatte sich im Laufe seiner Tätigkeit eine Reihe von Mißhandlungen von Häftlingen zuschulden kommen lassen. Um Geständnisse zu erpressen, traktierte er die Häftlinge mit Ohrfeigen und Faustschlägen und mißhandelte sie mit Ochsenziemern und Stahlruten. Aufgrund eines erpreßten Geständnisses wurde der damalige politische Häftling Max Haitzmann zum Tode verurteilt.“<sup>565</sup> Am 2. Mai 1949 verurteilte ein Senat des Volksgerichtes Graz den gebürtigen Litauer Heinrich Renkwitz wegen § 3 Abs. 1 und § 4 KVG sowie §§ 134, 135 Z. 3 StG zu 20 Jahren schwerem Kerker. Er hatte nicht nur als Gestapobeamter Häftlinge empfindlich mißhandelt, sondern Ende April in Hafendorf an der Ermordung von 14 Ostarbeitern mitgewirkt.<sup>566</sup> Ein weiterer Gestapo-Beamter, Adolf Herz, wegen schwerer Mißhandlung zahlreicher Häftlinge als „einer der bekanntesten Grazer Gestapo-Sadisten“ bezeichnet, erhielt am 10. Juni 1949 eine zehnjährige Kerkerstrafe.<sup>567</sup>

Am 4. November 1949 wurde außerdem Walter Lauer von einem Volksgerichtssenat in Leoben zu elf Jahren schwerem Kerker verurteilt.<sup>568</sup> Entsprechende Ermittlungen ge-

<sup>562</sup> StLA, LGS Graz, Vr 6923/47–ohne OZ.

<sup>563</sup> Urteil vom 23. November 1948; StLA, LGS Graz, Vr 6594/47–78; der Akt hatte zuerst die Zahl Vr 2970/46 gehabt.

<sup>564</sup> StLA, LGS Graz, Vr 6594/47–84.

<sup>565</sup> Neue Zeit vom 22. Dezember 1948, 3. Das Urteil Vr 1233/48–78 befindet sich in LGS Graz, Vr 3119/49.

<sup>566</sup> Neue Zeit vom 3. Mai 1949, 7 („20 Jahre für Menschenschinder“); Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 22. Juli 1949, 224; vgl. auch LGS Graz, Vr 1234/48 – der Akt enthält außerdem Teile von Vr 1981/45.

<sup>567</sup> Wahrheit vom 11. Juni 1949, 4; vgl. auch Neue Zeit vom 11. Juni 1949, 4. Der im Juni 1947 angelegte Akt Vr 4842/47 enthält die Namen von 35 Beschuldigten. Der Akt beruht zum Teil auf bereits früher eingeleiteten Verfahren (Vr 337/46) und wurde in der Folge selbst auf mehrere Strafsachen aufgeteilt, die aber zum Teil nicht erhalten sind (z. B. Vr 1995/48 und 1996/48).

<sup>568</sup> Wahrheit vom 5. November 1949, 4; Neue Zeit vom 5. November 1949, 4 („Gestapomann zu elf Jahren verurteilt. Lauer leugnet und weiß von nichts – Entrüstung im Leobener Gerichtssaal“). Der im Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 5. Jänner 1950, 3 zitierte Akt des LGS Graz, Vr 3716/48, wurde vom KG Leoben übernommen.

gen den Gestapo-Beamten Johann Tassatti wegen Mordes, Amtsmißbrauches sowie Mißhandlungen und Quälereien<sup>569</sup> wurden im März 1948 eingestellt. Er wurde „nur“ wegen § 11 VG („Illegaler“ und SS-Untersturmführer) zu 18 Monaten schwerem Kerker verurteilt.<sup>570</sup> Gänzlich frei sprach man Dr. Wolfgang Kunz, der in der Gestapo nur im Verwaltungsbereich tätig gewesen war.<sup>571</sup>

In diesem Zusammenhang muß auch der Prozeß gegen Friedrich Pernull genannt werden, der am 19. Juli 1946 wegen § 3 Abs. 1 und 2 und § 4 KVG zu 20 Jahren schwerem Kerker verurteilt wurde.<sup>572</sup> Er war Gefangenenaufseher in der Strafanstalt Marburg gewesen und hatte dort zwischen 1942 und 1944 „zahlreiche politische und kriminelle Häftlinge mißhandelt, in einen qualvollen Zustand versetzt und durch diese Taten die Menschenwürde und die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt.“<sup>573</sup> Das Gericht machte seine Unbescholtenheit, „seine unverkennbare nervöse und reizbare, vielleicht psychopathische Veranlagung“ sowie „die schwierigen Verhältnisse in der Strafanstalt“ als Milderungsgründe geltend, weshalb es von der Verhängung der Todesstrafe Abstand nahm. Pernull wurde im Dezember 1953 nach insgesamt rund acht Jahren Haft bedingt entlassen. Eine Woche später stand mit Hans Kögler ein weiterer Marburger (beziehungsweise Grazer) Gefangenenaufseher vor Gericht. Auch er hatte mehrere Häftlinge mißhandelt beziehungsweise in ihrer Menschenwürde gekränkt, weshalb man über ihn – ebenfalls unter Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechts – eine Strafe von 14 Jahren schwerem Kerker verhängte.<sup>574</sup> Auch er kam nach etwas über acht Jahren Haft im Dezember 1953 frei.<sup>575</sup>

Einer der Hauptbeteiligten an den in der Untersteiermark verübten Verbrechen war SS-Standartenführer Otto Lurker gewesen, dem man als Leiter des Sicherheitsdienstes (der SS) die Mitwirkung an über 10.000 Todesurteilen zur Last legte. Ein deshalb gegen ihn 1946 eingeleitetes Verfahren mußte gem. § 412 StPO abgebrochen werden, da er 1944 nach Meißen übersiedelt und unbekanntes Aufenthalts war.<sup>576</sup> Lurker starb am 20. April 1949 in Ljubljana, im Dezember 1949 erklärte, wie bereits erwähnt, das Volks-

<sup>569</sup> Wegen §§ 134, 101 StG und §§ 3, 4 KVG.

<sup>570</sup> Urteil vom 19. Mai 1948; StLA, LGS Graz, Vr 6924/47–45. Da er vom 20. Mai 1945 bis 27. März 1948 in Untersuchungshaft beziehungsweise Internierungslagern war, kam er sofort frei.

<sup>571</sup> Urteil vom 4. Mai 1948, StLA, LGS Graz, Vr 192/45–53. – Kunz war vom 25. Juni 1945 bis 31. Juli 1947 und vom 17. November 1947 bis 4. Mai 1948 inhaftiert; eine Haftentschädigung wurde ihm nicht gewährt.

<sup>572</sup> StLA, LGS Graz, Vr 910/45–46.

<sup>573</sup> Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 2. Oktober 1946, 338.

<sup>574</sup> StLA, LGS Graz, Vr 942/45–81; Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 11. Oktober 1946, 348.

<sup>575</sup> StLA, LGS Graz, Vr 942/45–118.

<sup>576</sup> StLA, LGS Graz, Vr 1199/46. Zu den Verbrechen in der Untersteiermark vgl. etwa KARNER (Anm. 5), 159f.

gericht Graz im selbständigen Verfahren sein Vermögen für verfallen.<sup>577</sup> Ebenfalls wegen unbekanntes Aufenthaltes abgebrochen werden mußte das Verfahren gegen den ehemaligen Polizeidirektor von Marburg, SS-Sturmbannführer Dr. Adolf Wallner,<sup>578</sup> zu einem Verfallsverfahren kam es, da er offenbar kein Vermögen in Graz hatte, nicht.

Weniger aufsehenerregend waren jene Fälle, bei denen aufgrund der *im Vergleich* zu den eben genannten Beispielen weniger schwerwiegenden Verbrechen niedrigere Strafen ausgesprochen wurden. Die Grenzen zwischen „Quälereien und Mißhandlungen“ (§ 3 KVG) sowie „Verletzungen der Menschlichkeit und der Menschenwürde“ (§ 4 KVG) sind dabei, wie sich auch an den bereits erwähnten Fällen gezeigt hat, oft fließend, weshalb eine Trennung nach diesen Delikten nicht sinnvoll scheint.

So fand am 24. Mai 1946 in Leoben eine Volksgerichtsverhandlung gegen Emmerich Taschner statt, der – so der bloße Tatbestand – einem Mädchen ein paar Ohrfeigen geben hatte.<sup>579</sup> Die Umstände der Tat lassen diese jedoch in einem anderen Licht erscheinen: Ende April 1945 wurden rund 1000 Juden zu Fuß durch die Steiermark getrieben, wobei es laufend zu Gewalttätigkeiten durch die Bewacher kam. Dieser Transport passierte auch Leoben, „die ausgeschundenen, zerlumpten, verhungerten und erschöpften Jammergestalten erweckten bei ihrem Durchzug ... bei der gesamten anständigen Bevölkerung ein allgemeines Mitleid. Allenthalben öffneten sich die Fenster und man warf den Bemitleidenswerten, die sich bettelnd an die Mauern und Zäune stahlen, Brot, Kartoffel und andere Nahrungsmittel zu, worüber sich einige besonders verbissene und auf den Führer eingeschworene Nazi zum allgemeinen Ärgernis aufhielten.“<sup>580</sup> Unter anderem wurde ein fünfzehnjähriges Mädchen, das den Vorbeigetriebenen ein Lebensmittelpaket auf die Straße legen wollte, vom Angeklagten deshalb geohrfeigt. Das Volksgericht erblickte darin eine § 4 KVG zu subsumierende Tat, da „das Ohrfeigen eines fünfzehn-



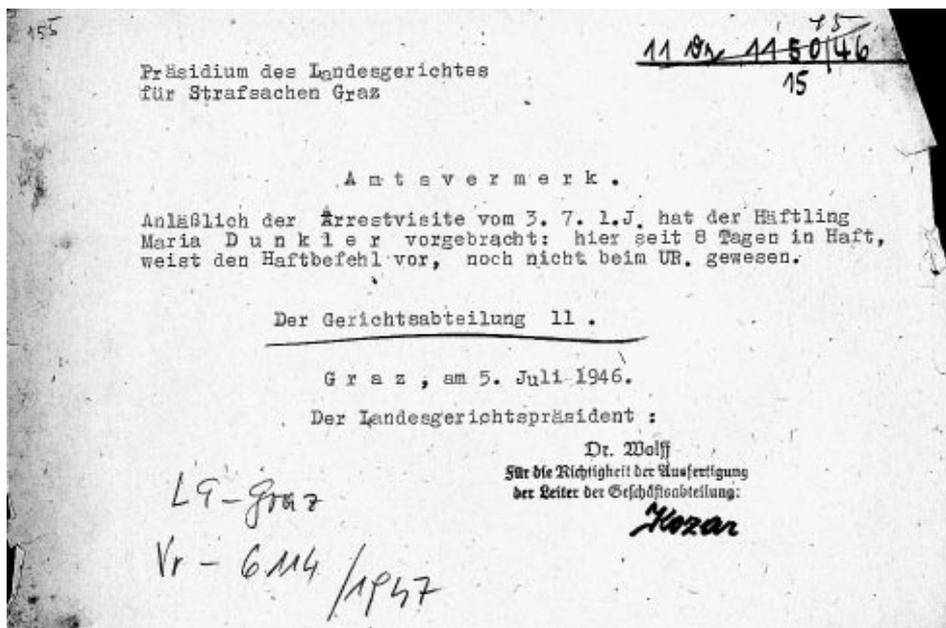
*Hinrichtung von Slowenen als „Revanche“ für einen ermordeten Polizisten.*

<sup>577</sup> Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 10. Februar 1950, 49 sowie wiederholt (!) vom 10. November 1950, 394; LGS Graz, Vr 3999/49–11.

<sup>578</sup> StLA, LGS Graz, Vr 1743/46.

<sup>579</sup> „Tätliche Mißhandlung“ gem. § 496 StG.

<sup>580</sup> StLA, KG Leoben, Vr 851/45–29 (Urteilsbegründung).



*Untersuchungshäftlinge mußten oft sehr lange auf ihre (erste) Vernehmung durch den Untersuchungsrichter warten.*

jährigen Mädchens auf öffentlicher Straße offenkundig aus Rassenhaß und politischer Gehässigkeit eine Beleidigung und Kränkung der Menschenwürde ist.“ Aufgrund des Geständnisses des Angeklagten, der Unbescholtenheit und der Versorgungspflicht für seine Familie verhängte das Gericht eine einjährige Kerkerstrafe. Die mehr als neunmonatige Untersuchungshaft wurde auf die Strafe angerechnet, vom Vermögensverfall und der Landesverweisung (Taschner war staatenlos) abgesehen.<sup>581</sup>

Adolf Schauerperl stand am 1. Oktober 1946 ebenfalls wegen § 4 KVG (allerdings in Verbindung mit § 7 KVG) vor Gericht.<sup>582</sup> Schauerperl hatte einen Arbeitskollegen, der Halbjude war, deshalb bei der Betriebsleitung gemeldet. Dieser wurde daraufhin entlassen, da in der Betriebsordnung ausdrücklich die arische Abstammung als Einstellungsvoraussetzung festgehalten war. Für das Gericht stand deshalb außer Zweifel, „daß der Angeklagte nur aus politischer Gehässigkeit den Ferdinand Watzl durch seine wiederholten Angriffe auf seine Abstammung in seiner Menschenwürde gekränkt hat.“<sup>583</sup> Durch diese Meldung sowie durch eine Anzeige bei der Gestapo, daß der Betroffene eine Sensation besäße, war außerdem der Tatbestand der Denunziation erfüllt, weshalb man über ihn eine zweijährige Kerkerstrafe verhängte.

<sup>581</sup> Ebenda.

<sup>582</sup> StLA, LGS Graz, Vr 2024/46-31; Verwaltungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 18. November 1946, 432.

<sup>583</sup> StLA, LGS Graz, Vr 2024/46-31.

Maria Dunkler wurde am 22. Oktober 1946 von einem Grazer Volksgerichtssenat wegen § 4 KVG zu sechs Monaten schwerem Kerker verurteilt. Sie hatte „in Graz im März 1938, und zwar in der Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft aus politischer Gehässigkeit die Regina Brücklmeier in ihrer Menschenwürde dadurch gekränkt und beleidigt, daß sie in der Herrengasse, sohin öffentlich und in Gegenwart der Brücklmeier, die Volksmenge auf die Stellung der Brücklmeier als Jüdin aufmerksam machte, so daß die Menge eine drohende Haltung einnahm.“<sup>584</sup> Das Gericht wandte das außerordentliche Milderungsrecht an, da die Angeklagte einen guten Leumund hatte und „keinerlei politischen Druck auf ihre Angestellten ausübte“, vielmehr einen von ihnen, „der ihr als Kommunist bekannt war, in jeder Hinsicht förderte und dessen Familie während seiner Kerkerhaft unterstützte.“ Aus diesem Grund wurde auch nicht ihr gesamtes Vermögen eingezogen, sondern lediglich 5000 S für verfallen erklärt.<sup>585</sup>

Josef Lederer und Willibald Dettenweitz standen am 18. Februar 1947 vor dem Volksgericht Graz. Sie hatten im Juli 1938, vom Ortsgruppenleiter aufgestachelt, einem als NS-Gegner bekannten Gendarmen und seiner Frau aufgelauert und beide durch Schläge und Tritte mißhandelt. Lederer, der außerdem Blutordensträger war, wurde deshalb (§ 11 VG und § 4 KVG) zu zwei Jahren, Dettenweitz (wegen § 4 KVG) zu sechs Monaten schwerem Kerker verurteilt.<sup>586</sup>

Ferdinand Unterberger stand am 16. Juni 1947 wegen „empfindlicher Mißhandlung“ nach § 3 Abs. 1 KVG vor Gericht. Mitte April 1945 befand er sich zusammen mit anderen Volkssturmännern auf der Suche nach Deserteuren. Dabei kam es zu einer Auseinandersetzung mit einem Bauern, den er durch einen Gewehrkolbenhieb über den Kopf bewußtlos schlug. Ein Senat des Volksgerichtes Graz verurteilte ihn deshalb zu fünf Jahren schwerem Kerker, ergänzt durch eine „einsame Absperrung in dunkler Zelle am 15. April jedes Jahres.“<sup>587</sup> Als mildernd wirkte einzig das Geständnis, erschwerend die Gefährlichkeit des Werkzeuges und seiner Verwendung sowie mehrere Vorstrafen, außerdem hatte „die durch den Krieg herbeigeführte allgemeine Verrohung offenbar auch den Angeklagten ergriffen.“<sup>588</sup>

Kurze Zeit später, am 27. Juni 1947, fand ebenfalls in Graz der Prozeß gegen Franz Loidl wegen § 3 Abs. 1 KVG und § 11 VG statt. Loidl, seit 1932 Mitglied der NSDAP, war nach dem Anschluß Ortsgruppenorganisationsleiter und Bürgermeisterstellvertreter von Gleisdorf geworden. In Ausübung dieser Macht hatte er im Juni 1938 eine Frau drei Tage im Gemeindefestgehalten, im November 1939 anlässlich einer Hausdurch-

<sup>584</sup> LGS Graz, Vr 1150/46–42, in: StLA, LGS Graz, Vr 6114/47; Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 23. November 1946, 450.

<sup>585</sup> LGS Graz, Vr 1150/46–42, in: StLA, LGS Graz, Vr 6114/47.

<sup>586</sup> StLA, LGS Graz, Vr 4299/46–51; Wahrheit vom 17. Juni 1947, 3.

<sup>587</sup> StLA, LGS Graz, Vr 1606/45–29; vgl. auch Wahrheit vom 17. Juni 1947, 3; Verordnungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 28. Oktober 1947, 307.

<sup>588</sup> StLA, LGS Graz, Vr 1606/45–29.

-187-

Gendarmeriepostenkommando Gams ob Frauental, Bez. Deutschlandsberg, Stmk.  
E.Nr. 1667/49.

L e d e r e r, Josef,  
Gnadesache, Erhebung.

Kriminalgericht für Strafsachen	
Graz, Untere D. Höpferdorferstraße 41	
Eingel.	9. DEZ. 1949
Uhr	
Anford.	Einlagen
Stempelmarken	6 0

28.12.1949/46  
59

V o l k s g e r i c h t  
beim Landesgericht für Strafsachen Graz

in

Gams ob Frauental, am 7. Dezember 1949. G r a z .

Zu dortiger Aufforderung Zl. Vg. Vr. 4299/46, Hl. 36/47, vom 25.11.1949 wird angezeigt: Josef L e d e r e r, geb. am 27.2.1907 in Gams ob Frauental, wohnhaft in Gams/Frtl. Nr. 9, hat sich seit der Tat sehr gut verhalten. Derselbe macht sich kaum bemerkbar, lebt sehr zurückgezogen und nimmt außer, was mit seiner Eigenschaft bzw. seiner Arbeit im Zusammenhang steht, kaum Notiz.

Josef L e d e r e r besaß mit seiner Gattin ein Kleinhaus welches zur Hälfte sein Eigentum war. Zu diesem gehört eine Tischlerwerkstätte und 44 a Grund. Diese Hälfte des Hauses, welches Eigentum des Josef L e d e r e r war, wurde lt. Volksgerichts-urteil vom 18.2.47. wegen § 4 KVG verfallen erklärt. (Verögensverfall).

Josef L e d e r e r hat für seine Gattin Maria Lederer, 48 Jahre alt und ein Kind Brunhilde Lederer 9 Jahre alt zu sorgen.

Lederer genießt derzeit einen guten Leumund. Nach Ansicht eines großen Teiles der hiesigen Bevölkerung wird L e d e r e r als ein Opfer der ho. ehemaligen NSDAP hingestellt, weil er der Einzige ist der wegen seiner Nazibetätigung vor 1938 als auch nach 1945 gerichtlich verurteilt wurde.

Lederer lebt mit seiner Familie vom Einkommen seines Tischlerhandwerks. Das monatliche Reineinkommen beträgt ca 600,- S.

Nach seiner Straftatentlassung hat sich L e d e r e r sehr gut verhalten ist äußerst arbeitsam, meidet die Teilnahme an jedweden Vereinen etc. und ist aus seinem derzeitigen Verhalten zu schließen, daß er sich auch in Zukunft wohl verhalten werde. Auch durch die Rücksprache mit dem Bürgermeister der Gemeinde Gams/Frtl. Karl Sengwein konnte nichts Nachteiliges über das gegenwärtige Verhalten Lederers in Erfahrung gebracht werden.

Auf Grund vorangeführter Gründe erscheint L e d e r e r einer Gnade würdig.

Lederer Josef scheint im ho. Strafvormerk wie folgt auf:

LG. Graz, 27.9.1934, 5 Vr 2945/34, §68, 93 St.G. 10 Monate Kerker, Zu Art. 42299/39 gestrichen Amnestie, §3/1-39, probeweise bis 27.5.38 entlassen lt. Beschluß D.L.G. Graz, Zl. NS 1625/36, v. 27.5.1935.

BG. Wildon, 5.11.1934, U 316/34, § 431 St.G. 48 Std. Arr. nachgelassen auf. Beschluß SA Gericht Wildon D. 11/10.1938,

./.

36/47

Erhebung der Gendarmerie Gams wegen einer allfälligen Begnadigung Josef Lederers.

Staatsanwaltschaft  
Graz

Landesgericht für Strafsachen	
Graz, Courcoud u. Höpferdorferstr. 41	
Finanzamt	9 MAI 1947
Uhr	_____
Inch	Anlagen
Kostenmarken	5 g

*My 1* 2307/47 <sup>221</sup>  
 9 St 3434/45  
 74

Dem Herrn Vorsitzenden des Volksgerichtes

mit der Mitteilung, dass die Atrocity Section an der Person des Franz Leidl nicht mehr interessiert ist und dass züftige Erlasse der ACS vom 19.4.1947, ACS/59 der Umstand, dass Leidl in dem Verfahren Sama Brandner wichtiges Beweismaterial dem Militärgerichte liefern konnte und, dass der Beschuldigte erwiesenermaßen alliierten Kriegsgefangenen bedeutende Hilfe geleistet hat, im Verfahren zu berücksichtigen ist.



Das beiliegende Enthaftungsansuchen wird mit dem Antrag vorgelegt, dieses zur Entscheidung gemäss § 194 STPO. dem OLG. Graz zu übermitteln.

Des weiteren wird beantragt, das Verfahren nunmehr fortzusetzen und die Hauptverhandlung ehestens anzuberaumen.

Graz, am 3.5.1947

Der Amtsleiter:

. I. V.

**Dr. Petschnigg**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung

*Petschnigg*

*Polizei - D. L. G.*

*fr. Gumpert an Gumpertstr. D. 24 78*

*gr. 8144 H. 2. 0.*

*10.5.47*

*Petschnigg*

Britische Fürsprache für einen Angeklagten.

suchung einen Mann durch einen Faustschlag in das Gesicht sowie im Jänner 1940 in der Gemeindekanzlei eine im siebten Monat schwangere Frau empfindlich mißhandelt.<sup>589</sup> Bei der Strafbemessung wertete man die mehrfache Begehung des Verbrechens nach § 3 KVG sowie dessen Zusammentreffen mit § 11 VG als erschwerend. Andererseits nahm das Gericht als mildernd das Teilgeständnis, das Leiden des Angeklagten an den Folgen einer Paralyse, die Verzeihung von Seiten der beiden Frauen sowie die Mitteilung der Staatsanwaltschaft an, daß Loidl im britischen Militärgerichtsprozeß gegen Hans Brandner<sup>590</sup> wichtiges Beweismaterial geliefert und außerdem Kriegsgefangenen bedeutende Hilfe geleistet hatte.<sup>591</sup> Die Strafe wurde deshalb unter das gesetzliche Mindestmaß (zehn Jahre) auf vier Jahre schweren Kerker herabgesetzt.

Wegen § 4 KVG erhielt Johann Haider am 14. Februar 1948 eine dreimonatige Kerkerstrafe. Das Gericht begründete seinen Spruch damit, daß er sich Mitte März 1938 „anläßlich der Umbruchstage ... in Gesellschaft von Nationalsozialisten wichtig machte.“ Anläßlich einer Hausdurchsuchung bei einem Funktionär der Vaterländischen Front fand man ein Seitengewehr, „worüber sich der Angeklagte so erboßte, daß er ... [diesem] in das Gesicht spuckte. Da diese Handlung ganz offenbar aus politischer Gehässigkeit gegenüber einem anders Gesinnten erfolgte, der zur damaligen Zeit sich nicht wehren konnte, erscheint der Tatbestand des § 4 KVG eindeutig gegeben.“<sup>592</sup> Die „verhältnismäßig geringe Art der Verletzung der Menschenwürde“ bewog den Senat jedoch dazu, die Strafe entsprechend herabzusetzen und vom Vermögensverfall Abstand zu nehmen. In einem ähnlichen Verfahren wurden Alfred Dirnböck und Josef Lang am 22. Oktober 1948 schuldig gesprochen, am 13. März 1938 mehrere Personen rechtswidrig verhaftet und gefesselt zu haben. Sie erhielten deshalb Freiheitsstrafen von zwei beziehungsweise einem Monat Kerker; vom Verfall des Vermögens sah man ab.<sup>593</sup> Am 11. Mai 1948 erhielt schließlich Otto Schaar die Strafe von dreieinviertel Jahren schwerem Kerker. Er war „Illegaler“, Kreisamtsleiter der NSV, SA-Sturmbannführer und Mitglied der österreichischen Legion gewesen (§ 11 VG). Außerdem hatte er anläßlich eines Fliegerangriffes, bei dem mehrere jüdische Häftlinge schwer verletzt wurden, zu einem Sanitäter, der ihnen helfen wollte, gesagt: „Was verbinden Sie diese Schweine auch noch ...“<sup>594</sup> (§ 4 KVG).

Dem Tatbild des § 4 KVG subsumierte man aber auch völlig andere Handlungen. So sprach das Volksgericht Graz Anton Hörting am 17. Dezember 1946 schuldig, er habe im

<sup>589</sup> StLA, LGS Graz, Vr 2307/47–81.

<sup>590</sup> Zu diesem siehe oben.

<sup>591</sup> StLA, LGS Graz, Vr 2307/47–74; Verwaltungs- und Amtsblatt für das Land Steiermark vom 4. November 1949, 322.

<sup>592</sup> StLA, LGS Graz, Vr 7986/47–25.

<sup>593</sup> StLA, LGS Graz, Vr 8497/47–41.

<sup>594</sup> StLA, LGS Graz, Vr 5018/47–35. Das Verfahren gegen einen zweiten Beschuldigten, Josef Tomaszitz (junior) bezüglich in diesem Zusammenhang erfolgter Ermordungen von Juden wurde eingestellt.

Februar 1944 „durch Verabreichung eines Fußtrittes an einen abgestürzten und tödlich verunglückten amerikanischen Flieger, sowie durch Plünderung der Leiche desselben die Gesetze der Menschlichkeit gröblich verletzt.“<sup>595</sup> Die Strafe lautete auf acht Monate schweren Kerker.

Georg Ebner, Eduard Frankenstein und Rudolf Nitsch hatten im März 1945 im (militärisch organisierten) Lager Schachen bei Vorau mehrere Hitlerjungen zum Eintritt in eine aufzustellende HJ-Division gezwungen. Diejenigen, die sich nicht (sofort) „freiwillig“ meldeten, wurden unter Druck gesetzt, wobei man auch vor Mißhandlungen nicht halt machte! Ein Senat des Volksgerichtes Graz verurteilte deshalb Ebner und Nitsch nach zweitägiger Verhandlung – das Beweismaterial war sehr umfangreich gewesen – am 8. August 1946 wegen § 4 KVG und § 98b StG (Erpressung) zu je zwei Jahren schwerem Kerker, Frankenstein (er war zum Zeitpunkt der Tat erst sechzehneinhalb Jahre alt) wegen § 4 KVG zu sechs Monaten strengem Arrest.<sup>596</sup>

In diesem Zusammenhang sei auch auf den am 10. September 1948 durchgeführten Prozeß gegen Eduard Himmler, Richard Reicher und Kurt Marburger hingewiesen. Im Oktober 1944 mußten Angehörige der Hitlerjugend aus dem Kreis Fürstenfeld in Strem Schanzarbeiten für den Bau des „Südostwalls“ leisten. Da die Verpflegung in den ersten Tagen sehr schlecht war und manche nicht einmal mit Decken und Eßgeschirr ausgerüstet waren, flüchteten einige der zumeist vierzehnjährigen Buben nach Hause. Sie wurden aber mit Hilfe der Gendarmerie zurückgeholt und von den HJ-Führern und -Unterführern mit Riemen und Stöcken mißhandelt. Den Befehl dazu hatte der (flüchtige) HJ-Bannführer Karl Schilcher gegeben. Während der Grazer Volksgerichtssenate Marburger freisprach, erkannte er die beiden Erstgenannten für schuldig, im Oktober 1944 in Güssing „in Ausübung ihrer dienstlichen Gewalt als HJ-Führer und -Unterführer beim Stellungsbau“ mehrere Hitlerjungen „empfindlich mißhandelt und sie in ihrer Menschenwürde gekränkt zu haben.“<sup>597</sup> Die Strafe lautete für beide auf je auf sechs Monate Kerker (die Angeklagten waren zum Zeitpunkt der Tat noch nicht 18 Jahre alt), vom Ausspruch des Vermögensverfalls nahm das Gericht „mit Rücksicht auf das jugendliche Alter der Angeklagten und ihre Vermögenslosigkeit“ Abstand.

<sup>595</sup> StLA, LGS Graz, Vr 362/45–102. Zum damit gemeinsam abgehandelten Prozeß gegen Johanna Rechner (§ 7 KVG) siehe unten.

<sup>596</sup> StLA, LGS Graz, Vr 1218/46–45; Wahrheit vom 8. August 1946, 3 („Werber für Waffen-SS vor Gericht“); Wahrheit vom 9. August 1946, 4; Steirerblatt vom 8. August 1946, 3; Steirerblatt vom 9. August 1946, 3 („Kanonenfutter um jeden Preis“).

<sup>597</sup> §§ 3 und 4 KVG; StLA, LGS Graz, Vr 9121/47–112; Steirerblatt vom 11. September 1948, 4.